

# **BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ERHEBUNG VON ENTGELTEN FÜR DIE BENUTZUNG DES GEMEINDESAALES**

Die Gemeinde Jungingen erhebt für die Benutzung des Gemeindesaals Entgelte nach Maßgabe des Beschlusses des Gemeinderates vom 31.05.2001, gültig ab 01.07.2001.

## **I. Unentgeltliche Überlassung des Gemeindesaals ohne/mit Küche**

Die Überlassung des Gemeindesaals ohne/mit Küche erfolgt unentgeltlich für

- Übungsbetrieb/Probeabende lt. Belegungsplan
- Veranstaltungen der örtlichen Vereine
- Veranstaltungen der Städtischen Volkshochschule Hechingen
- Veranstaltungen von Vereinigungen und Verbänden, bei denen die Gemeinde Mitglied ist
- Veranstaltungen für soziale und/oder karitative Zwecke

## **II. Entgeltliche Überlassung des Gemeindesaals ohne/mit Küche**

Die Überlassung des Gemeindesaals ohne/mit Küche gegen Entgelt erfolgt für

- private Veranstaltungen von Junginger Einwohnern
- Versammlungen, Tagungen überörtlicher Vereinigungen und Institutionen

### **Hauptentgelt**

150,00 DM (75 Euro)	ohne Küchenbenützung
200,00 DM (100 Euro)	mit Küchenbenützung

### **Zuschläge**

Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird ein Zuschlag von 50 % des Hauptentgelts je weiterer Veranstaltungstag erhoben.

## **III. Sonstige Leistungen**

- Leistungen durch gemeindliches Personal oder gemeindliche Fahrzeuge:

- Fremdleistungen:

Es werden die durch die Gemeinde festgelegten Verrechnungssätze in Rechnung gestellt.

- Sonstige Leistungen:

Es wird der Aufwand in Rechnung gestellt, welcher der Gemeinde entstanden ist.

Die Kosten für nicht in o.g. Katalog enthaltene Leistungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

#### **IV. Kostenersatz für Beschädigungen**

- Beschädigungen am Inventar: Die Wiederbeschaffungskosten werden in Rechnung gestellt.
- Beschädigungen am Gebäude (innen und außen) Die Reparaturkosten werden in Rechnung gestellt.

#### **V. Sonstige Bestimmungen über die Erhebung der Entgelte**

1. Schuldner der Benutzungsentgelte ist der Mieter oder der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Das Entgelt und die sonstigen Kosten gemäß Ziffern II bis IV sind innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Rechnung kostenfrei an die Gemeindekasse zu zahlen. Es bleibt der Gemeinde vorbehalten, das Entgelt im Voraus zu fordern.
3. Die Gemeinde erhebt eine Sicherheitsleistung in Höhe von 300 DM (150 Euro). Die Sicherheitsleistung muss spätestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der Gemeindekasse eingehen.
4. Die genannten Euro – Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM – Beträge außer Kraft.